

AMTS- BLATT

der Stadt
Erfstadt
Nr. 29
25. Jahrgang
vom 30.11.2011

Inhaltsangabe

**84/11 Tagesordnung der 12. Sitzung des Rates
der Stadt Erfstadt am 13.12.2011 im
Rathaus Erfstadt-Liblar, Am Holzdam 10**

-100-

Herausgegeben vom
Bürgermeister
der Stadt Erfstadt,
Postfach 2565,
50359 Erfstadt.

**85/11 Umlegungsgebiet Erfstadt-Dirmerzheim
Lourdesweg**

-82-

Das Amtsblatt erscheint
nach Bedarf und
kann beim Herausgeber
zum Preis von 15,- €
abonniert oder
gegen Erstattung der
Portokosten einzeln
Bezogen werden.

**86/11 Umlegungsgebiet Nr. 135, Erfstadt-Liblar,
Bergstraße**

-82-

Es liegt aus

im Rathaus Liblar,
Holzdam 10

**Jetzt auch im Internet!!!
www.erfstadt.de**

Stadtbücherei,
Dienststelle Lechenich
Dr.-Josef-Fieger-Straße
(Schulzentrum)

und Dienststelle Liblar,
Bahnhofstr./Jahnstr.

Telefonische Anfragen
an das Ratsbüro
Tel. : (0 22 35) 409-203/202
Das Amtsblatt kann im
Internet unter
www.erfstadt.de eingesehen
werden.

BEKANNT- MACHUNG



**der Stadt
Erfststadt
Nr.29/11**

Gremium:	Rat	12. Sitzung
Termin, Beginn:	Dienstag, 13.12.2011, 18:00 Uhr	
Sitzungsort:	Großer Sitzungssaal, Holzdammm 10, Rathaus Stadt Erfststadt	
		Erfststadt, den 30.11.2011

(Dr. Franz-Georg Rips)
Bürgermeister

Tagesordnung

I. Öffentlich

- 1 Einwohnerfragestunde
- 2 Fragen zur Beschlusskontrolle
- 3 Mitteilungen des/der Vorsitzenden
- 4 Bericht aus den Gremien
- 5 Bericht der Gemeindeprüfungsanstalt über die überörtliche Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung der Stadt Erfststadt für die Jahre 2004 - 2007
hier: Bericht über die Umsetzungsergebnisse
- 6 Nachbesetzung im Ausschuss für öffentliche Ordnung und Verkehr
- 7 Nachbesetzung freier Plätze im Seniorenbeirat und im Behindertenbeirat

- 8 Änderung der Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Erfstadt
- 9 Prüfbericht des Rechnungsprüfungsamtes zur Führung des Eigenbetriebes Immobilienwirtschaft - 2010 - öffentlicher Teil
- 10 Prüfbericht des Rechnungsprüfungsamtes zur Führung des Eigenbetriebes Straßen - 2010 – öffentlicher Teil -
- 11 Prüfung des Jahresabschlusses 2009 der Stadt Erfstadt
- Prüfergebnis der örtlichen Rechnungsprüfung – öffentlicher Teil
- 12 Kenntnisnahme der nicht erheblichen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen in der Zeit vom 01.07.2011 - 30.09.2011
- 13 Controllingbericht 2011
2. Tertialbericht zum 31.08.2011 - ohne Kennzahlen, Zielvereinbarungen -
- 14 Jahresabschluss zum 31.12.2009
- 15 Entwurf des Jahresabschlusses zum 31.12.2010
- 16 Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung an und auf den öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen und in den öffentlichen Anlagen der Stadt Erfstadt vom 08.05.2008 (OVO)
- 17 Schenkung te Peerdt an die Stadt Erfstadt
- 18 4. Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung der Stadtbücherei und Artothek Stadt Erfstadt und der Anlagen A und B
- 19 Flächennutzungsplanänderung Nr. 09, Erfstadt-Erp, Windkraftkonzentrationszone; Aufstellungsbeschluss
- 20 Bebauungsplan Nr. 167, Erfstadt-Liblar, Buschfelder Weg, Aufstellungsbeschluss
- 21 Bebauungsplan Nr. 168, Erfstadt-Liblar, Spickweg, Aufstellungsbeschluss
- 22 Bebauungsplan Nr. 169, E. - Friesheim, Kindergarten Bolzengasse; Aufstellungsbeschluss über die Durchführung des Bebauungsplanverfahrens gem. § 13a BauGB (beschleunigtes Verfahren)
- 23 Bebauungsplan Nr. 135, Erfstadt – Liblar, Bergstraße
I. Beschluss über die Stellungnahmen
II. Satzungsbeschluss
- 24 1. Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 107, E. - Liblar, Am Holzdam
I. Beschluss über die Stellungnahmen
II: Beschluss über die 1. Vereinfachte Änderung
- 25 2. Vereinfachte Änderung des Bebauungsplans Nr. 23, Erfstadt-Friesheim, Offenlagebeschluss
- 26 2. Vereinfachte Änderung des Bebauungsplans Nr. 45, E.-Lechenich, Klosterstraße
- 27 Einbeziehungssatzung Erfstadt-Liblar, Radmacherstraße
- 28 Antrag bzgl. Prüfung des Bestandes der Eigenbetriebe Immobilienwirtschaft und Straßen

- 29 Prüfung / Feststellung des Jahresabschlusses 2010 des Eigenbetriebes Straßen der Stadt Erfstadt
- 30 Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Straßen 2012
(für das Geschäftsjahr vom 01.01.2012 bis 31.12.2012)
- 31 Kreditaufnahme des Eigenbetriebes Straßen im Wirtschaftsjahr 2012
(01.01.2012 bis 31.12.2012)
- 32 2. Änderung der Satzung über die Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Erfstadt zum 01.01.2012
- 33 Optimierung des Winterdienstes, Vorschläge und Kosten
- 34 Neues Tarifmodell in der Wasserversorgung
- 35 4. Änderung der Preisregelung Wasser der Stadtwerke Erfstadt zum 01.01.2012
- 36 Antrag bzgl. Wiedereinführung einer Jahreskarte für das Hallenbad
- 37 Antrag bzgl. Bonuskarte / Vielschwimmerkarte für die Nutzung städtischer Bäder
- 38 Errichtung von Photovoltaikanlagen auf städtischen Gebäuden
- 39 Antrag bzgl. Weiterentwicklung des Geschäftsmodells für den Eigenbetrieb Immobilienwirtschaft
- 40 Feststellung des Jahresabschlusses 2010 des Eigenbetriebes Immobilienwirtschaft der Stadt Erfstadt, bestehend aus den Betriebszweigen "Bodenbevorratung und -entwicklung" sowie "Hochbau und Gebäudewirtschaft"
- 41 Wirtschaftsplan 2012 des Eigenbetriebes Immobilienwirtschaft der Stadt Erfstadt
- 42 Anfrage bzgl. Rauchverbot in öffentlichen Gebäuden
- 43 Anfrage bzgl. Planungsleitfaden Wirtschaftsförderung
- 44 Anfrage bzgl. Öffnung der Toilette auf dem Friedhof Lechenich
- 45 Anfrage bzgl. Einsatz von Erdgas-Fahrzeugen
- 46 Anfrage bzgl. Sanierung der Straßen "Auf dem Kreuzberg" und "Niederweg" in Erfstadt-Friesheim
- 47 Anfrage bzgl. Hubboden im Schwimmbad Liblar
- 48 Anfrage bzgl. Feuerlöscher in städtischen Gebäuden
- 49 Anfrage bzgl. Versand von Sitzungsunterlagen an Ratsmitglieder
- 50 Anfrage bzgl. Sanierungsarbeiten auf dem Friedhof in E.-Bliesheim
- 51 Anfrage bzgl. des Einsatzes von ehrenamtlichen Kräften für Notfallsituationen im Winterdienst
- 52 Anfrage bzgl. der Anschaffung von Räumschilden
- 53 Anfrage bzgl. Auskunft zu Sauberkeit und Pflege innerhalb der Stadt Erfstadt

54 Anfrage bzgl. Pflege und Gestaltung des Marktplatzes in E.-Lechenich

II. Nichtöffentlich

- 1 Prüfbericht des Rechnungsprüfungsamtes zum Jahresabschluss Eigenbetrieb Straßen - 2010 – nichtöffentlicher Teil -
- 2 Prüfbericht des Rechnungsprüfungsamtes zur Führung des Eigenbetriebes Immobilienwirtschaft - 2010 - nichtöffentlicher Teil -
- 3 Prüfung des Jahresabschlusses 2009 der Stadt Erfstadt
- Prüfergebnis der örtlichen Rechnungsprüfung - nichtöffentlicher Teil
- 4 Pflege der öffentlichen Grünanlagen, Durchführung von Beerdigungen, Abräumung von Grabstellen
Verlängerung des Auftrags
- 5 Vergabe eines 6.800 qm großen Grundstückes im Wirtschaftspark
- 6 Auftragsvergabe für die Reinigung, Inspektion und Dichtheitsprüfung der Abwasserkanalisation im Stadtgebiet Erfstadt
- 7 Bau eines Retentionsfilterbeckens mit Tiefsammler am Standort RÜB 05 in E.-Liblar-
Vergabe der Kanalbauarbeiten-

Bekanntmachung des Umlegungsausschusses

Gemäß § 71 Baugesetzbuch (BauGB) vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509), wird hiermit öffentlich bekanntgemacht, dass der Umlegungsplan für das

Umlegungsgebiet Erfstadt-Dirmerzheim, Lourdesweg

am 21.11.2011

unanfechtbar

geworden ist.

Die Einwurfsgrundstücke Gemarkung Dirmerzheim,

Flur 4, Flurstücke 794, 795, 796, 797, 799, 801, 803, 805, 807, 201, 202, 203, 188, 189, 190, 191, 192, 193 und 380

gehen in dem Umlegungsverfahren unter.

An deren Stelle treten die Zuteilungsgrundstücke

Gemarkung Dirmerzheim,

Flur 4, Flurstücke 828, 814, 826, 827, 813, 817, 816, 823, 822, 825, 812, 811, 820, 821, 815, 819, 818, 810 und 824.

Mit dieser Bekanntmachung wird der bisherige Rechtszustand durch den im Umlegungsplan vorgesehenen Rechtszustand ersetzt. Die Bekanntmachung schließt die Einweisung der neuen Eigentümer in den Besitz der zugeteilten Grundstücke ein.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Nur gegen den in dieser Bekanntmachung festgesetzten Zeitpunkt des Inkrafttretens des Beschlusses besteht die Möglichkeit, innerhalb von sechs Wochen nach dieser Bekanntmachung Antrag auf gerichtliche Entscheidung zu stellen. Der Antrag ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses der Stadt Erfstadt, Holzdammerweg 10, 50374 Erfstadt, Zimmer 420, einzureichen. Der Antrag muss den Verwaltungsakt bezeichnen, gegen den er sich richtet. Er soll die Erklärung, inwieweit der Verwaltungsakt angefochten wird, und einen bestimmten Antrag enthalten. Er soll Gründe sowie Tatsachen und Beweismittel angeben, die zur Rechtsfertigung des Antrages dienen.

Falls die Frist zur Antragstellung durch das Verschulden eines von einem Beteiligten Bevollmächtigten versäumt werden sollte, wird dieses Verschulden dem Beteiligten zugerechnet werden.

Über den Antrag auf gerichtliche Entscheidung entscheidet das Landgericht
–Kammer für Baulandsachen– in Köln. In dem Verfahren vor der Baulandkammer
des Landgerichtes Köln können Anträge in der Hauptsache nur durch einen bei dem
Landgericht Köln zugelassenen Rechtsanwalt gestellt werden.

Erfstadt, den 29.11.2011

Der Vorsitzende

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Kubella', written in a cursive style.

(Kubella)

Bekanntmachung des Umlegungsausschusses

- I. Einleitung eines Umlegungsverfahrens für den Bebauungsplan Nr. 135, Erfstadt-Liblar, Bergstraße

Der Rat der Stadt Erfstadt hat am 04.10.2011 gem. § 46 Baugesetzbuch vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509) die Umlegung für das u. a. Gebiet angeordnet.

U M L E G U N G S B E S C H L U S S

Gem. § 47 Baugesetzbuch (BauGB) leitet der Umlegungsausschuss der Stadt Erfstadt in dem Gebiet mit der Bezeichnung

Umlegungsgebiet Nr. 135 , Erfstadt-Liblar, Bergstraße

das Umlegungsverfahren ein.

Das Umlegungsgebiet umfasst den Bereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 135, Erfstadt-Liblar, Bergstraße.

Es wird begrenzt

im Norden durch die nördliche Grenze der Grundstücke Gemarkung Liblar, Flur 13, Flurstücke 313, 110 und 218,

im Osten durch die östliche Grenze der Flurstücke 218, und einer parallel zur östlichen Grenze der Flurstücke 176 und 177, ca. 10 m westlich dieser Grenze verlaufend,

im Süden durch die südliche Grenze der Flurstücke 177, 455 und 178, im Westen durch die westliche Grenze der Flurstücke 178, 179 und 313.

Der Übersichtsplan ist Bestandteil dieses Beschlusses.

Es betrifft die Grundstücke Gemarkung Liblar, Flur 13, Flurstücke 106 tw., 458, 110, 313, 179, 178, 455, 212, 218, 176 tw. und 177 tw.

Die Verwirklichung der beabsichtigten Planung erfordert bei der vorhandenen Eigentumsstruktur eine Bodenordnung, die bei der bisher erkennbaren Interessenlage auf freiwillig-privater Basis nicht zu erwarten ist. Deshalb ist ein Umlegungsverfahren nach §§ 45 BauGB das geeignete Mittel, die Planverwirklichung sicherzustellen.

Vom 25.10.2011 bis zum 24.11.2011 wurde den Eigentümern nach § 47 Abs. 1, Satz 1 BauGB die Möglichkeit der Anhörung gegeben.

Mit dem Bebauungsplanentwurf liegen verlässliche planerische Vorstellungen vor, die es erlauben, das Bebauungsplan- und das Umlegungsverfahren in einem Parallelverfahren zu führen. Dieses erleichtert und fördert die frühzeitige Abstimmung zwischen den Zielen der Planung und ihrer bodenordnerischen Verwirklichung.

Die Abgrenzung des Umlegungsgebietes umfasst die Grundstücke, die von der Planung betroffen sind und stellt den Lastenausgleich zwischen den Beteiligten sicher.

II. Rechtsbehelfsbelehrung

Der vorstehende Umlegungsbeschluss gilt zwei Wochen nach seiner ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Gegen den Umlegungsbeschluss kann innerhalb von sechs Wochen nach dieser Bekanntmachung Antrag auf gerichtliche Entscheidung gestellt werden. Der Antrag ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses der Stadt Erftstadt, 50374 Erftstadt, Rathaus, Holzdammer 10, Zimmer 420 einzureichen.

Der Antrag muss den Verwaltungsakt bezeichnen, gegen den er sich richtet. Er soll die Erklärung, inwieweit der Verwaltungsakt angefochten wird, und einen bestimmten Antrag enthalten. Er soll Gründe sowie die Tatsachen und Beweismittel angeben, die zur Rechtfertigung des Antrages dienen.

Über den Antrag auf gerichtliche Entscheidung entscheidet das Landgericht -Kammer für Baulandsachen- in Köln. In dem Verfahren vor der Baulandkammer des Landgerichtes Köln können Anträge in der Hauptsache nur durch einen beim Landgericht Köln zugelassenen Rechtsanwalt gestellt werden.

Wird die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten oder eines Vertreters versäumt, so wird dessen Verschulden dem vertretenen Beteiligten zugerechnet.

Ein gegen den Umlegungsbeschluss gestellter Antrag auf gerichtliche Entscheidung hat keine Aufschiebende Wirkung; der Umlegungsbeschluss ist nach § 224 Satz 1 Nr. 1 BauGB sofort vollziehbar.

Gleichzeitig mit dem Antrag auf gerichtliche Entscheidung kann nach § 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 21.12.2006 (BGBl. I. S. 3316), der Antrag gestellt werden, dass die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise angeordnet wird.

Über den Antrag entscheidet das Landgericht –Kammer für Baulandsachen- in Köln.

Der Antrag ist gegen den Umlegungsausschuss der Stadt Erftstadt zu richten.

III. Die Beteiligten am Umlegungsverfahren

Gemäß § 48 BauGB sind Beteiligte am Umlegungsverfahren:

1. Die Eigentümer der im Umlegungsgebiet gelegenen Grundstücke,
2. die Inhaber eines nicht im Grundbuch eingetragenen oder durch Eintragung gesicherten Rechtes an einem im Umlegungsgebiet gelegenen Grundstück oder an einem das Grundstück belastenden Recht,
3. die Inhaber eines nicht im Grundbuch eingetragenen belastenden Rechtes, eines Anspruches mit dem Recht auf Befriedigung aus dem Grundstück oder eines persönlichen Rechtes, das zum Erwerb, zum Besitz oder zur Nutzung des Grundstückes berechtigt oder den Verpflichteten in der Benutzung des Grundstückes beschränkt.
4. die Gemeinde.

Die in Ziffer 3 bezeichneten Personen werden zu dem Zeitpunkt Beteiligte, in dem die Anmeldung ihres Rechtes dem Umlegungsausschuss zugeht.

Wechselt die Person eines Beteiligten während des Umlegungsverfahrens, so tritt sein Rechtsnachfolger in dieses Verfahren in dem Zustand ein, in dem es sich im Zeitpunkt des Übergangs des Rechtes befindet.

IV. Bestandskarte und Bestandsverzeichnis

Das Gebiet der Umlegung ist in einer Bestandskarte dargestellt. Die in das Verfahren eingezogenen Grundstücke und ihre Eigentümer sind in einem Bestandsverzeichnis aufgeführt.

Bestandskarte und Bestandsverzeichnis liegen gemäß § 53 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 16.12. 2011 bis einschließlich 15.01. 2012 bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses, Rathaus, Erfstadt-Liblar, Holzdam 10, Zimmer 420

montags bis freitags	von	8.00 bis 12.30 Uhr
montags, dienstags und mittwochs	von	13.30 bis 16.30 Uhr
donnerstags	von	13.30 bis 17.00 Uhr

zur Einsicht offen.

V. Aufforderung zur Anmeldung von Rechten

Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber gemäß § 48 Abs. 1 Nr. 3 BauGB (vergl. III Ziffer 3) zur Beteiligung an der Umlegung berechtigen, oder Rechte an solchen Rechten sind gemäß § 50 Abs. 2 BauGB innerhalb eines Monats, gerechnet vom Tage nach dieser Bekanntmachung an, bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses der Stadt Erfstadt, 50374 Erfstadt, Rathaus, Holzdam 10, Zimmer 420 anzumelden.

Werden Rechte erst nach Ablauf dieser Frist angemeldet oder erst nach einer in Zweifelsfällen vom Umlegungsausschuss gesetzten Frist glaubhaft gemacht, so muss der Berechtigte die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gegen sich gelten lassen, wenn der Umlegungsausschuss dieses bestimmt.

Der Inhaber eines nicht aus dem Grundbuch ersichtlichen Rechtes muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntmachung des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

VI. Verfügungs- und Veränderungssperre sowie Vorkaufsrecht der Gemeinde

Vom Zeitpunkt dieser Bekanntmachung an bis zu dem Zeitpunkt der Bekanntmachung des Umlegungsplanes dürfen gemäß § 51 BauGB im Umlegungsgebiet nur mit schriftlicher Genehmigung des Umlegungsausschusses

1. ein Grundstück geteilt oder Verfügungen über ein Grundstück und über Rechte an einem Grundstück getroffen oder Vereinbarungen abgeschlossen werden, durch die einem anderen ein Recht zum Erwerb, zur Nutzung oder Bebauung eines Grundstückes oder Grundstücksteilen eingeräumt wird;
2. erhebliche Veränderungen der Erdoberfläche oder wesentliche wertsteigernde sonstige Veränderungen der Grundstücke vorgenommen werden;
3. nicht genehmigungsbedürftige, aber wertsteigernde bauliche Anlagen errichtet oder wertsteigernde Änderungen solcher Anlagen vorgenommen werden;
4. genehmigungsbedürftige bauliche Anlagen errichtet oder geändert werden.

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Unterhaltungsarbeiten und Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

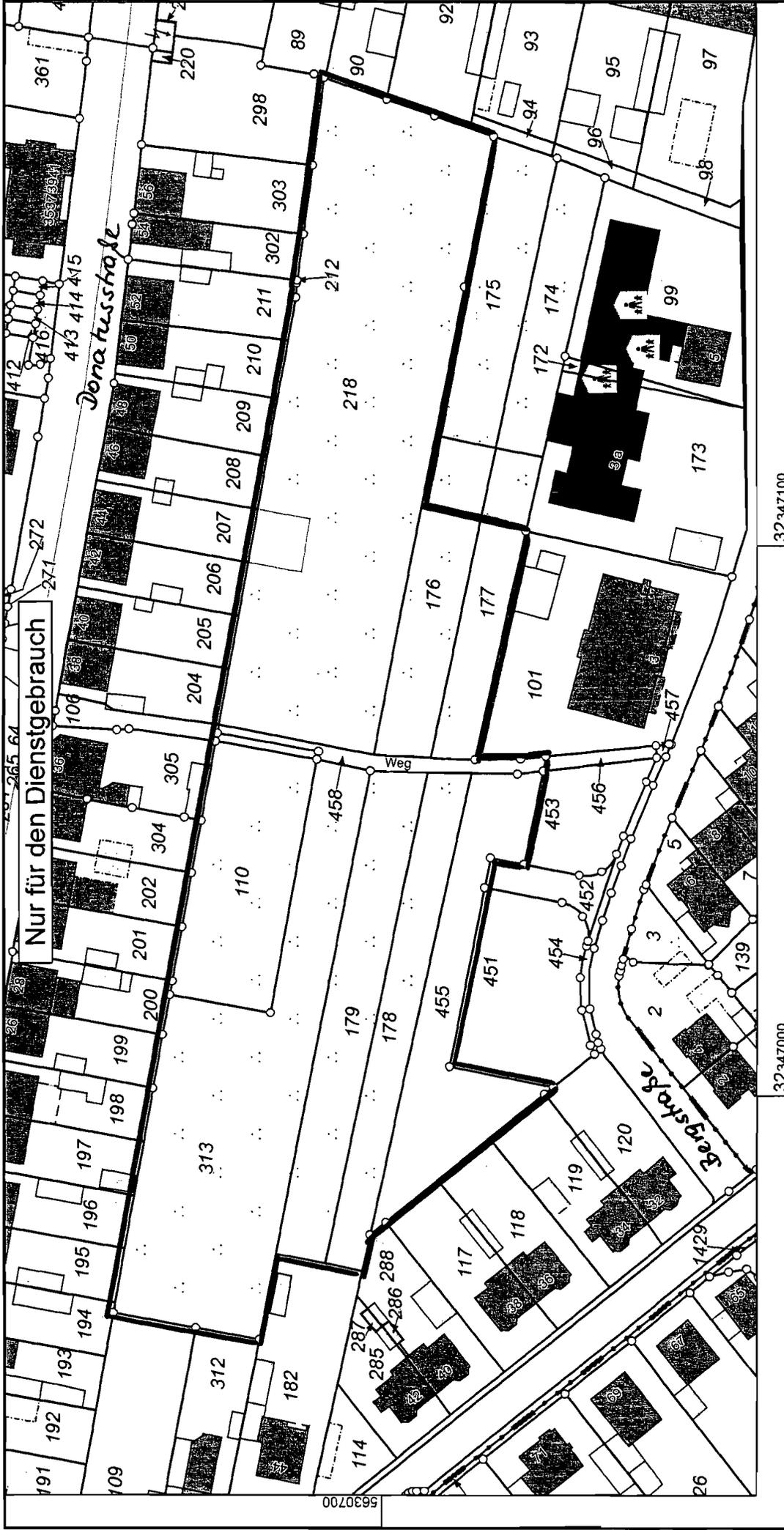
Beim Kauf von Grundstücken, die in das Umlegungsverfahren einbezogen sind, steht der Stadt Erfstadt vom Zeitpunkt dieser Bekanntmachung an bis zum Zeitpunkt der Bekanntmachung des Umlegungsplanes gemäß § 24 Abs. 1, Nr. 3 BauGB ein gesetzliches Vorkaufsrecht zu.

Das Vorkaufsrecht kann durch den Umlegungsausschuss ausgeübt werden.

Während des Umlegungsverfahrens haben die Eigentümer und Besitzer das Betreten der Grundstücke zur Ausführung der erforderlichen Arbeiten nach § 209 BauGB zu dulden, nachdem ihnen die Absicht, solche Arbeiten auszuführen, vorher bekannt gegeben worden sind.

Der Vorsitzende

(Kubella)



Rhein-Erft-Kreis
Katasteramt
 Willy-Brandt-Platz 1
 50126 Bergheim

Flurstück: 458
 Flur: 13
 Gemarkung: Liblar
 Zwischen Donatus- und Bergstraße, Erftstadt

Maßstab 1 : 1000

Meter

Umlegungsverfahren Nr. 135
Erftstadt-Liblar, Bergstraße

Auszug aus dem
Liegenschaftskataster
 Flurkarte NRW 1:1000

Erstellt: 16.11.2011
 Zeichnen:

Gefertigt im Auftrag durch: Stadt Erftstadt, Holzdamn 10, 50374 Erftstadt